



Aufnahmekriterien

In Übereinkunft mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (Beschluss des „Kuratoriums zur örtlichen Bedarfsplanung“) wurde festgelegt, dass folgende Prioritäten bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gelten:

Aufnahme- und Vergabekriterien für Kindertageseinrichtungen in Giengen

1. Hauptwohnsitz in Giengen:

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Giengen gemeldet sind.

2. Anmeldedatum:

In der Stadt Giengen gilt für Tageseinrichtungen ein zentraler Anmeldestichtag (31. März für das kommende Kindergartenjahr). An diesem Tag angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

3. Alter des Kindes:

Das jeweils ältere Kind in der maßgeblichen Altersgruppe unter 3 Jahren bzw. ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt hat Vorrang.

4. Soziale Härte und Notfälle:

Liegen begründete familiäre Härte- und Notfälle vor, die durch eine Betreuung in der Einrichtung wesentlich abgemildert werden können, können die davon betroffenen Kinder vorrangig aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn nach Feststellungen des Jugendamtes die Betreuung für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

5. Alleinerziehende in Beruf/Ausbildung/beruflicher Wiedereingliederung:

Das Kind einer alleinerziehenden Person hat Vorrang vor Kindern aus Paarbeziehungen (Verheirateten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften), sofern die alleinerziehende Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine solche in Kürze aufnehmen will oder sich in Ausbildung oder in einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung befindet (An den Nachweis sind keine weitergehende Anforderungen zu stellen, es reicht die glaubhafte Darlegung.).

6. Eltern in Beruf/Ausbildung/beruflicher Wiedereingliederung:

Soweit beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche in Kürze aufnehmen oder sich in Ausbildung oder in einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung befinden, hat das Kind Vorrang vor anderen (An den Nachweis sind keine weitergehende Anforderungen zu stellen, es reicht die glaubhafte Darlegung.).

7. Geschwisterkind:

Wird die Einrichtung bereits von einem Geschwister besucht, hat das Geschwisterkind Vorrang vor anderen Kindern.

8. Kindergartenbezirk:

Kinder, die im betreffenden Kindergartenbezirk der Einrichtung wohnen, haben Vorrang.

9. Gemeindefremde Kinder:

Gemeindefremde Kinder werden nur bei freien Kapazitäten der Einrichtung zur Auslastung und bei Anerkennung einer interkommunalen Kostenausgleichsverpflichtung der Wohnort-gemeinde aufgenommen. Die Aufnahme solcher Kinder ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Träger und der Stadt möglich. Im Falle von Kindern, die in Bayern wohnen, ist vor Aufnahme eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde analog der in Baden-Württemberg geltenden Pauschalen von den Eltern vorzulegen.

Weiter zu beachten:

10. Zusage eines Kindergartenplatzes:

Verbindliche Zusagen an die Eltern sollten spätestens 6 Wochen nach dem Anmeldestichtag schriftlich erfolgen.

11. Platzvergabe:

Die Entscheidung über die Platzvergabe liegt in der Kompetenz der Kindergartenleitung. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme mit dem Träger abzustimmen. Nun erfolgt die Vergabe über die Zentrale Kitaanmeldung. Die Einrichtungsleitungen können aus den Kindertagesstätten auf das Programm zugreifen. Für Rückfragen wurde eine Stelle im Amt für Bildung und Soziales geschaffen. Diese ist Ansprechpartner für Eltern und Einrichtungsleitungen.

12. Überleitung von U3 zu Ü3 – Grundsatz:

Kinder wechseln vom Krippenplatz zur Regelgruppe/VÖ/GT fließend in ihrem Geburtsmonat. Die Anpassung erfolgt zum nächsten 1. des Monats.

1. Ausnahme:

Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern können Kinder, die während des Jahres 3 Jahre alt werden, ihren U3-Platz behalten. Der Beitrag wird weiterhin für Krippenplatz/U3 berechnet.

2. Ausnahme:

Kinder, die ab Mai 3 Jahre alt werden, verbleiben bis zum neuen Kindergartenjahr in der Kleinkindgruppe. Eltern bezahlen ab dem 3. Lebensjahr (Folgemonat) den Regelgruppensatz.

13. Anwendung Aufnahmekriterien:

Aufnahmekriterien müssen in der jeweiligen Altersgruppe gesehen werden (U3/Ü3).

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.